

Abschiebungen und Soziale Arbeit



Aufgemerkt

Und jetzt schreibst du bitte noch ABSCHIE-BE-BE-SCHIED...

Während eine Asylrechtsverschärfung die nächste jagt und Bundesregierung und Behörden den Abschiebedruck erhöhen, wird auch in der Sozialen Arbeit vermehrt über den Umgang mit Abschiebungen diskutiert. Von Sebastian Muy.

Im Juni 2013 kam es vor dem Abschiebegefängnis in Eisenhüttenstadt nach dem Suizid eines von Abschiebung bedrohten Geflüchteten zu Protesten. Aktivist*innen schlugen im Rahmen einer Protestaktion mit einem Fahrradständer ein Loch in den Zaun des Abschiebegefängnisses, ein Aktivist drang auf das Gelände des Abschiebeknastes vor, es wurden „kein mensch ist illegal“-Fahnen in den Stacheldraht gehängt, die Polizei drängte die Demonstrant*innen schließlich gewaltsam unter Verwendung von Pfefferspray vom Zaun ab. Am Rande des Tumultes kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen einer Sozialarbeiterin und einer antirassistischen Aktivistin. Die Aktivistin warf der Sozialarbeiterin vor, als Sozialarbeiterin „für das System“ zu arbeiten und an Abschiebungen mitzuwirken. Die Sozialarbeiterin entgegnete, sie wisse doch gar nicht, was sie mache, als Sozialarbeiterin helfe sie den Menschen, und so etwas müsse sie sich nicht anhören.

Die geschilderte Situation ist ein Beispiel dafür, wie unterschiedlich Soziale Arbeit im Zusammenhang von Asyl- und Abschiebepolitik wahrgenommen wird. Für die Aktivistin aus der autonomen antirassistischen Szene ist Sozialarbeit in diesem Kontext per se ‚systemerhaltend‘ (und sonst nichts), für die Sozialarbeiterin ist ihre Arbeit ‚Hilfe für die Menschen‘ (und sonst nichts). Die beiden Positionen stehen sich unversöhnlich, ohne konsensuale

Schnittmenge, gegenüber. Ambivalenzen und Widersprüche werden in diesen Perspektiven – zumindest im Rahmen dieser kurzen verbalen Auseinandersetzung – nicht sichtbar.

Positionierungen Sozialer Arbeit zu Abschiebungen

Vier Jahre und eine Vielzahl Asylrechtsverschärfungen später wird in der Sozialen Arbeit vermehrt über Abschiebungen und den eigenen Umgang mit diesen diskutiert. Im März 2016 veröffentlichte eine Initiative von Hochschullehrenden ein Positionspapier zu professionellen Standards und sozialpolitischer Basis von Sozialer Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften auf www.fluechtlingssozialarbeit.de.

Die dort proklamierten Standards, so die Autor*innen, konkretisierten allgemeine Grundsätze der Sozialen Arbeit bezogen auf ein spezifisches Arbeitsfeld und sollten Sozialarbeiter*innen ermöglichen, sich zur Begründung ihres Handelns auf eine gemeinsame fachliche und berufsethische Grundlage

Die Beteiligung an Abschiebungen widerspricht dem professionellen Ethos

berufen zu können. Soziale Arbeit basiere, so die Autor*innen unter Bezug auf die globale Definition der Sozialen Arbeit der *International Federation of Social Workers (IFSW)* und der *International Association of Schools of Social Work (IASSW)*, auf den Grundlagen





Topfit

*Ein Rudel frischgebackener Asylarbeiter*innen wartet gespannt auf seinen ersten Arbeitseinsatz*

der Menschenrechte und der Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der Achtung der Vielfalt; sie zielen auf sozialen Wandel und die Stärkung und Befreiung der Menschen. Die Beteiligung an Abschiebungen widerspreche dem professionellen Ethos und fachlichen Selbstverständnis der Sozialen

Arbeit: „Angesichts drohender aufenthaltsbeendender Maßnahmen sollten Sozialarbeiter*innen über sämtliche Handlungsoptionen beraten, damit Betroffene selbst eine informierte Entscheidung treffen können.“

Im März 2017 erregte ein Schreiben des bayerischen Sozialministeriums an die Träger der Asylsozialberatung Aufsehen. Darin heißt es, mit den Grundsätzen der Förderrichtlinie sei es nicht vereinbar, wenn Berater*innen Hinweise, „wie Betroffene sich bevorstehenden Abschiebungen entziehen können beziehungsweise wie und welche weiteren Rechtsmittel eingelegt werden können, kommunizieren“. Im Wiederholungsfall wird „rein vorsorglich“ mit Mittelzug gedroht. Der *Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit (AKS)* München startete daraufhin eine Unterschriftenkampagne: „Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen!“ und übergab dem Ministerium nach wenigen Wochen mehr als 2000 Unterschriften. *Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA)* kritisierte den Versuch der politischen Einflussnahme auf den Beratungsprozess. Und auch der Bundesvorsitzende des Berufsverbandes DBSH sah sich schließlich zu einer Stellungnahme veranlasst, in der er zum Schluss kommt, die Beteiligung an Abschiebungen widerspreche der Berufsethik der Sozialen Arbeit.

Gesetzesverschärfungen und steigender Abschiebedruck ...

Dass die Organisationen der Sozialen Arbeit sich offenbar verstärkt veranlasst sehen, sich zum Thema Abschiebungen öffentlich zu verhalten, steht im Zusammenhang mit den zahlreichen Gesetzesverschärfungen in den letzten Jahren, durch welche Abschiebungen erleichtert werden sollen. Mit dem ‚Asylpaket I‘ wurde im Oktober 2015 gesetzlich bestimmt, dass abzuschiebende Personen nicht mehr über den Zeitpunkt ihrer Abschiebung informiert werden müssen. Mit dem ‚Asylpaket II‘ wurde Ende Februar 2016 der neue, besonders restriktive Lagertypus der ‚besonderen Aufnahmeeinrichtungen‘ geschaf-

Im Wiederholungsfall wird „rein vorsorglich“ mit Mittelzug gedroht

fen (§ 5 Abs. 5 AsylG). In diesen sollen unter anderen Asylsuchende aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘, Folgeantragsteller*innen sowie Menschen, die über ihre Identität getäuscht oder Reisedokumente beseitigt haben, untergebracht werden. Nach der Ablehnung ihres Asylantrags sollen sie bis zur

Ausreise oder Abschiebung in diesen Lagern verbleiben (§ 30a Abs. 3 AsylG). Flankiert wurden diese Verschärfungen durch weitere Neuregelungen, die auf die Reduzierung der ‚Vollzugsdefizite‘ bei Abschiebungen zielen. So wird ein Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen nun nur noch anerkannt „bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden“ (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Im Mai 2017 legte die Regierungskoalition mit dem ‚Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ nach: Durch dieses wurden die Länder ermächtigt, die Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, auch für andere Gruppen von Asylsuchenden von bisher sechs auf maximal 24 Monate auszuweiten (§ 47 Abs. 1b AsylG). Ausweislich der Gesetzesbegründung richtet sich diese Gesetzesänderung gegen „Asylbewerber ohne Bleibeperspektive“ und soll vermeiden, „dass eine anstehende Aufenthaltsbeendigung durch einen nach dem Ende der Wohnverpflichtung erforderlichen Wohnortwechsel des Ausländers unnötig erschwert wird“. Der Begriff „Bleibeperspektive“ wird bis heute an keiner Stelle gesetzlich definiert oder auch nur erwähnt. Die Einteilung von Asylsuchenden in jene mit „guter Bleibeperspektive“ und jene mit „geringer Bleibeperspektive“ bildet jedoch seit Oktober 2015 zunehmend die Grundlage für die Gewährung und das Vorenthalten bestimmter Teilhaberechte. Was die neue Regelung in § 47 Abs. 1b AufenthG angeht, so steht zu befürchten, dass nun vielfach nur noch Asylsuchende aus einigen wenigen Herkunftsländern nach sechs Monaten von den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen verteilt werden, während alle anderen bis zu zwei Jahren dort verbleiben müssen – mit all den Restriktionen, die mit dem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung verbunden sind, so zum Beispiel der Residenzpflicht und der Sachleistungsversorgung.

... und ihre Folgen für die Soziale Arbeit

Für die Soziale Arbeit sind diese politischen und gesetzlichen Entwicklungen in mehrerer Hinsicht folgenreich. Erstens wird durch sie beeinflusst, welche

Gruppen von Asylsuchenden überhaupt aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in die Kommunen und Landkreise verteilt werden, wo sie in Gemeinschaftsunterkünften oder Beratungsstellen Zugang zu sozialarbeiterischer Beratung haben. Verbleiben sie in den Erstaufnahmeeinrichtungen, weil ihnen das Etikett „geringe Bleibeperspektive“ verpasst wird, so muss genau beobachtet werden, ob sie dort Zugang zu unabhängiger qualifizierter Asylverfahrens- und Sozialberatung haben. Es steht zu befürchten, dass in einigen Bundesländern die Aufnahmeeinrichtungen zunehmend wie ‚Ausreisezentren‘ geführt werden und die Menschen durch allerlei restriktive und repressive Maßnahmen sowie durch ‚Beratung‘ und ‚Anreize‘ zur ‚freiwilligen‘ Rückkehr gedrängt werden. So versprach der ‚15-Punkte-Plan‘ von Bund und Ländern vom Februar 2017 eine „flächendeckende staatliche Rückkehrberatung“, die frühzeitig und bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen einsetzen solle – „vor allem bei Asylsuchenden aus Staaten mit geringer Schutzquote möglichst bereits unmittelbar nach der Ankunft“. Aber auch für die projektfinanzierte Flüchtlingssozialarbeit der freien Träger außerhalb der Sammelunterkünfte bleibt die immer stärkere Ausrichtung der Politik auf ‚Rückkehrförderung‘ nicht folgenlos. So soll etwa der Fördertopf für Projekte im Bereich ‚Rückkehr‘ in der aktuellen Ausschreibung des *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)* der EU, welches in Deutschland vom *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)* verwaltet wird, genau so groß sein wie der Fördertopf für den Bereich ‚Asyl‘ – und das obwohl 2014 sechs mal mehr Anträge auf Projektförderung im Bereich ‚Asyl‘ eingereicht wurden als im Bereich ‚Rückkehr‘. Menschen mit abgelehnten Asylanträgen, die nur mehr eine Duldung haben, werden nur im Maßnahmenbereich ‚Rückkehr‘ zur Zielgruppe gezählt.

All dies ruft in Erinnerung, dass Soziale Arbeit strukturell eben nicht einfach selbst ihren Auftrag und ihre Zuständigkeitsbereiche definieren kann. Sie ist, wie Albert Scherr und Karin Scherschel schreiben, „eine Form der organisierten Hilfe, die innerhalb nationalstaatlich verfasster Gesellschaften, auf der Grundlage des nationalstaatlichen Rechts und überwiegend mit staatlicher Finanzierung erbracht wird. [...] Den ihr durch nationale Politik (und die supranationale Politik

Die Ausrichtung der Politik auf ‚Rückkehrförderung‘ bleibt nicht folgenlos

der EU) sowie durch nationales und europäisches Recht vorgegebenen Rahmen kann Soziale Arbeit nicht beliebig überschreiten, denn sie handelt in einem machtgestützten politisch-rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen ihr Aufgaben, Zuständigkeiten und Ressourcen zugewiesen werden.“⁴¹ Es sei ein wichtiger

Schritt in Richtung Positionsbestimmung, diesen Rahmen weder zu ignorieren noch fraglos-selbstverständlich vorauszusetzen, sondern zu benennen. Soziale Arbeit müsse auf ihre selektiven Funktionen im national-staatlichen Kontext beleuchtet werden.

Was tun wenn's brennt?

Aufgrund der institutionellen Abhängigkeit Sozialer Arbeit von staatlicher Sozial- und Migrationspolitik können sich unter den Bedingungen einer repressiver werdenden Politik auch die Widersprüche zwischen dem selbstproklamierten Mandat und den Erwartungen der Auftrag- und Geldgeber an die Soziale Arbeit verschärfen. Wenn Soziale Arbeit ihr professionelles Mandat ernst nimmt, bleibt nicht aus, dass hieraus Konflikte mit verantwortlichen Stellen entstehen und in Kauf genommen werden beziehungsweise ausgetragen werden müssen. Dass Mandatstreue und Konfliktbereitschaft angesichts ihrer finanziellen und politischen Abhängigkeiten von staatlicher Politik möglicherweise ihre eigene Existenz bedrohen können, gehört zu den unauflösbaren Widersprüchen der Sozialen Arbeit unter den herrschenden institutionellen Bedingungen. Es geht also nicht zuletzt um ein Ausloten der Grenzen, Grauzonen und Spielräume. Dies kann nicht nur ‚heimlich‘ und ‚unsichtbar‘ geschehen im Sinne widerständiger Alltagspraxen, durch welche sich praktische Soziale Arbeit ein kleines Stück weit von ihrem zugewiesenen Auftrag ablösen beziehungsweise

über ihn hinausweisen kann. Dies muss auch in Form von (professions-)politischen Positionsbestimmungen und Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit stattfinden. Die strukturellen Widersprüche sollten offensiv thematisiert und die von Abschiebung bedrohten Geflüchteten aktiv unterstützt werden, indem politisch Partei ergriffen und Selbstorganisation gefördert wird.

In allen Arbeitsfeldern – ob in Sammelunterkünften, Jugendhilfeeinrichtungen oder Bildungseinrichtungen

In allen Arbeitsfeldern – ob in Sammelunterkünften, Jugendhilfeeinrichtungen oder Bildungseinrichtungen

Es geht um ein Ausloten der Grenzen, Grauzonen und Spielräume

Sebastian Muy
*ist Sozialarbeiter
und arbeitet im
Beratungs- und
Betreuungszentrum
für junge Flüchtlinge
und Migrant*innen
(BBZ) in Berlin*

– empfiehlt es sich, sich mit Kolleg*innen und Vorgesetzten vorab zu beraten, wie im Fall von Abschiebungen gehandelt werden kann, um sich solidarisch mit den betroffenen Menschen zu zeigen und mögliche Risiken auf der Grundlage fundierter Informationen einschätzen zu können.²

Hierfür ist es sinnvoll, sich von fachkundigen Rechtsanwält*innen oder auch den Flüchtlingsräten beraten zu lassen, welche Rechte und Pflichten die Sozialarbeiter*innen im jeweiligen institutionellen Setting im Fall einer drohenden Abschiebung haben. Eine Soziale Arbeit, die nicht dazu bereit ist, sich kritisch mit Auftrag und Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen, sich als ‚neutral‘ oder ‚unzuständig‘ versteht, wenn die ihr anvertrauten Menschen zwangsweise außer Landes geschafft werden sollen, hätte jeglichen Anspruch auf ein professionelles Handeln auf fachlicher und berufsethischer Grundlage aufgegeben.<

¹ *Albert Scherr / Karin Scherschel: Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus. Menschenrechte – ein selbstevidenter normativer Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit? In: Widersprüche, #141, 2016, S. 121-129, hier S. 123.*

² *Siehe z.B. den Bericht einer Berliner Lehrerin, wie sie und ihre Kolleg*innen versuchen, Abschiebungen ihrer Schüler*innen zu verhindern, auf belltower.news, siehe <https://tinyurl.com/abschverb>*